

Heimvertrag -Vollstationäre Pflege-



Das **LORELEY – SENIORENZENTRUM**, Hospitalgasse 10, in 55430 Oberwesel

ist eine Einrichtung der Krankenhaus GmbH St. Goar – Oberwesel in 55430 Oberwesel (Träger: Marienhaus GmbH Waldbreitbach 55 %, die Stadt Oberwesel 20 %, die Stadt St. Goar 5 %, die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel 20 %) die als korporatives Mitglied dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V. angeschlossen ist,

Gottes „Ja zum Leben“ ist die Grundlage unseres gemeinsamen Auftrages. Die Krankenhaus GmbH versteht sich als christliches Unternehmen und sieht es als ihre vornehmste Pflicht, die Werke der Waldbreitbacher Franziskanerinnen fortzuführen und weiterzuentwickeln. Dabei knüpft sie bewusst an das Leben und die Intention der Ordensgründerin Mutter Rosa an und will sich den Blick für die Not der Mitmenschen in der heutigen Zeit bewahren. So engagiert sich die Marienhaus GmbH in vielfältiger Weise für Kranke, für alte und behinderte Menschen, für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen in der letzten Lebensphase.

Das Loreley-Seniorenzentrum will alte Menschen darin unterstützen, trotz Hilfebedürftigkeit ihr Leben selbstbestimmt nach ihren Bedürfnissen zu verwirklichen. In der Überzeugung der Einzigartigkeit des Menschen richtet das Loreley-Seniorenzentrum sein Handeln an den christlichen Grundsätzen aus. Es erbringt seine Leistungen wirtschaftlich und fachlich kompetent, gewährleistet die Qualität seiner Leistungen und strebt deren kontinuierliche Verbesserung an.

Das Loreley-Seniorenzentrum wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Heimvertrages und können jederzeit im Loreley-Seniorenzentrum eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

Zwischen dem
LORELEY – SENIORENZENTRUM, Hospitalgasse 10, 55430 Oberwesel

vertreten durch das Heimleitungsteam

und

Herrn/Frau

bisher wohnhaft in

vertreten durch

-nachstehend "Bewohnerin oder Bewohner" genannt -

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum

abgeschlossen.

§ 1 Leistungen der Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt der Bewohnerin oder dem Bewohner Wohnraum in Form eines Zimmers
eines Wohnplatzes in einem Doppelzimmer

Der Wohnraum hat qm. Er befindet sich im . Obergeschoss und trägt die Nummer .

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat vor oder unverzüglich nach seinem Einzug der Heimleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr oder ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz.)

Der Wohnraum kann von der Bewohnerin oder dem Bewohner mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet werden, soweit nicht dadurch die Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt wird. Es ist möbliert mit

Pflegebett	Kleiderschrank	Tisch
Nachttisch	Sideboard	2 Stühle

- (2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

Waschbecken	Dusche/WC	Spiegel
Telefonanschlussdose	Haus-Notrufanlage	Antennenanschlussdose
Satelittenempfang TV	Deckenleuchte	
Kühlschrank	Wertfach	

- (3) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der Bewohnerin oder des Bewohners. Das Heim verpflichtet sich, die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners in seinem Wohnraum zu gewährleisten. Der Wohnraum ist individuell gestaltbar.
- (4) Haustierhaltung im Heim ist mit der Heimleitung abzusprechen und gesondert zu vereinbaren.
- (5) Ein Wohnraumwechsel ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (6) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).

(7) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

Wohnraum- / Haustürschlüssel Wertfachschlüssel

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners Ersatz, soweit die Bewohnerin oder der Bewohner den Verlust zu verschulden hat. Der Verlust des Schlüssels kann zu erheblichen Kosten führen.

Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(8) Im gegenseitigen Einvernehmen wird aus folgendem Grund auf eine Aushändigung der/des verzichtet:

(9) Wesentliche Veränderungen des Wohnraums dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden. Schönheitsreparaturen erfolgen nach dem Renovierungsplan des Heims.

(10) Das Heim bietet der Bewohnerin oder dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung:

Restaurant Veranstaltungsraum Mutter Rosa Kapelle

Wohnzimmer Aufenthaltsbereiche

Foyer Dachterrasse Grünanlagen

(11) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann nach vorheriger Abstimmung mit der Heimleitung folgende Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen:

Restaurant Wohnzimmer Teeküche

Veranstaltungsraum

(12) Im gesamten Heimbereich gilt das nach dem rheinland-pfälzischen Landesrecht bestehende Rauchverbot. Grundsätzlich zulässig ist das Rauchen nur in den von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen Räumen.

§ 2 Leistungen der Verpflegung

(1) Das Heim bietet der Bewohnerin oder dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

Frühstück	Zwischenmahlzeit	Mittagessen
Nachmittagskaffee	Abendessen	Spätmahlzeit

Darüber hinaus bietet das Heim folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an: Tee, Apfelschorle, Mineralwasser, Tafelwasser, stilles Wasser.

- (2) Bei Bedarf werden Sonderkostformen angeboten.
- (3) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam im Restaurant oder im Wohnbereich (je nach gesundheitlicher Verfassung) serviert. Bei Krankheit oder pflegebedingter Einschränkung, die es verhindern, die Mahlzeit gemeinsam mit anderen einnehmen zu können, werden die Mahlzeiten der Bewohnerin oder dem Bewohner in seinem Wohnraum serviert ohne zusätzliche Entgeltberechnung.
- (4) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zubereitet und ansprechend serviert.
- (5) Gäste der Bewohnerin oder des Bewohners können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

(1) Bei der Reinigung des Wohnraums wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin oder des Bewohners Rücksicht genommen.

Die Reinigung umfasst mindestens:

Reinigung des Wohnraums 2 x wöchentlich, Sanitär 6 x wöchentlich

Reinigung der Fensterflächen 4 x jährlich

Reinigung der Gardinen 1 x jährlich

Reinigung der Gemeinschaftsräume und -flächen.

Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Reinigungsplan, der, soweit er nicht aushängt, jederzeit eingesehen werden kann.

- (2) Das Heim überlässt der Bewohnerin oder dem Bewohner auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können von der Bewohnerin oder dem Bewohner zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, welche die Bewohnerin oder der Bewohner mitbringt, ist mit dem Namen der Bewohnerin oder des Bewohners und des Heimes auf eigene Kosten zu kennzeichnen.
- (4) Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und die Instandhaltung der persönlichen Wäsche.
- (5) Für die Pflege der zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienenden eigenen Blumen und Pflanzen ist die Bewohnerin oder der Bewohner selbst verantwortlich.

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

- (1) Das Heim ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Wohnungen der Bewohnerinnen und Bewohner obliegt dem Heim. Das Heim verlangt vor dem Einzug eine qualifizierte technische Überprüfung durch einen Meisterbetrieb für alle technischen Geräte die im Bewohnerzimmer aufgestellt werden. Das Heim ist befugt, von der Bewohnerin oder dem Bewohner eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung der Bewohnerin oder des Bewohners.
- (3) Die Verwaltung nimmt die Post für die Bewohnerin oder den Bewohner entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Die Bewohnerin oder der Bewohner erteilt hiermit bis auf Widerruf dem Heim die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

§ 5 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Das Heim gewährleistet die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (der Bewohner ist verpflichtet, seinen Hauptwohnsitz binnen vier Wochen bei der Stadt Oberwesel anzumelden), im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern. Das Heim gewährleistet Leistungen der sozialen Betreuung, mit dem Ziel einen Lebensraum zu gestalten, der der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Ferner sollen die Leistungen der sozialen Betreuung den Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen ausgleichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Das Heim macht für alle Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig Freizeitangebote, wobei die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung beteiligt werden sollen.
- (2) Das Heim stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem es die Bewohnerinnen und Bewohner über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitdienst vermittelt, der gesondert zu entgelten (Entgelt richtet sich nach der Beförderungsart und der Strecke) ist.
- (3) Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Heim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungsverträgen (§ 72 SGB XI), Rahmenverträgen (§ 75 SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs. 5 SGB XI).

- (4) Für Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 87 b SGB XI bietet das Heim zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 87 b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufga-

ben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen an. Gemäß § 87 b Abs. 1 Satz 3 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin.

§ 6 Leistungen der Pflege

(1) Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege;
- Hilfen bei der Ernährung;
- Hilfen bei der Mobilität.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungsverträgen (§ 72 SGB XI), Rahmenverträgen (§ 75 SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 SGB XI).

Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu tragen.

- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
- (3) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- (4) Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen von Bewohnerin oder Bewohner und Heim vereinbarten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und/oder einer von ihr oder ihm benannten Person ihres oder seines Vertrauens in der Pflegeplanung vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt und Art und Weise der Pflege.
- (5) Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Pflegebedürftigen noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Heimentgelt der Pflegestufe/-klasse II abgerechnet werden. Nach vorgenommener Einstufung wird das der Pflegestufe/-klasse entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner vereinbart.

Kommt es zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und die Bewohnerin oder der Bewohner je zur Hälfte.

- (6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder ein vom ihr oder ihm Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (7) Das Heim ist verpflichtet, seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Beide Vertragsparteien können die erforderlichen Veränderungen verlangen.
- (8) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie oder er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Kommt die Bewohnerin oder der Bewohner dieser Aufforderung nicht nach, gilt § 11 Abs. 6.
- (9) Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, der Bewohnerin oder dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre/seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Das Heim orientiert sich an ganzheitlich fördernder Prozesspflege.

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heims erbracht:
 1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
 2. Die Bewohnerin oder der Bewohner willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.
- (3) Bei der Beschaffung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit den notwendigen Medikamenten arbeitet das Heim mit den Vertragsapotheken nach § 12 a Apothekengesetz zusammen, soweit nicht die Bewohnerin oder der Bewohner einen anderen Wunsch äußert und die Beschaffung und Versorgung selbst sicherstellt. Das Heim übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners in Zusammenarbeit mit den Vertragsapotheken die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
- (4) In dem Heim wird die freie Arztwahl der Bewohnerinnen und Bewohner garantiert. Das Heim ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.
- (5) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann ausnahmsweise Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs.2 S.3 SGB V erhalten, wenn voraussichtlich für mindestens 6 Monate ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht und die gesetzliche Krankenkasse diese Leistung bewilligt.

§ 8 Hilfsmittel

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Rechte der Bewohnerin oder des Bewohner nach § 33 SGB V bleiben unberührt.

§ 9 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden vom Heim auf Wunsch vermittelt.

§ 10 Heimentgelte

- (1) Die Pflegesätze, das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet.

Entgelte für Zusatzleistungen werden entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung gemäß der Vereinbarung für die Zusatzleistung (Anlage 1) berechnet.

- (2) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner haben das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dies insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.
- (3) In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (4) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII getroffen worden ist.

Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zur Zeit täglich:

a)	Entgelt für Unterkunft	14,61 EUR
b)	Entgelt für Verpflegung	7,86 EUR
c)	Pflegesatz	
	Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) beträgt:	
	in der Pflegestufe 0	32,03 EUR
	in der Pflegestufe/-klasse 1	45,22 EUR
	in der Pflegestufe/-klasse 2	58,41 EUR
	in der Pflegestufe/-klasse 3	80,37 EUR
	im Härtefall	EUR

hierin enthalten ist ein Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem. § 82a SGB XI, § 24 Altenpflegegesetz und § 2 Abs. 4 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe in Höhe von 1,29 EUR

z. Zeit hat die Bewohnerin oder der Bewohner die **Pflegestufe/-klasse**

Somit ergibt sich folgender Betrag EUR

d)	Investitionskosten	
	Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt im Einzelzimmer	EUR
	Doppelzimmer	EUR
	Das Gesamtheimentgelt beträgt somit	EUR

Vom Gesamtheimentgelt übernimmt die Pflegekasse z. Zeit EUR

Vergütungszuschlag für Betreuungsleistungen gem. § 87 b SGB XI _____ EUR

Der Vergütungszuschlag für Personen nach § 45a SGB XI ist von der gesetzlichen Pflegekasse zusätzlich zu den Monatspauschalen zu tragen bzw. von der privaten Pflegeversicherung im Rahmen des Versicherungsschutzes zu erstatten. Die Bewohner in bzw. der Bewohner dürfen hierdurch weder ganz noch teilweise belastet werden.

Entgelte für Zusatzleistungen

Die entgelte für Zusatzleistungen sind im Gesamtheimentgelt nicht enthalten. Die Höhe der Entgelte für die Zusatzleistungen ergibt sich aus der Anlage 1.

- (6) Die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet sich, bei einer Änderung der Pflegestufe/-klasse den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung **unverzüglich** dem Heim vorzulegen.
- (7) Die vorgenannten Entgelte sind jeweils am dritten eines Monats von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.
- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
- (9) Bei einem Wechsel in der Pflegestufe/-klasse infolge eines erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (10) Wird der Wechsel der Pflegestufe oder -klasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Pflegeleistungen (rückwirkende Erhöhung bzw. Ermäßigung ab dem im Bescheid/Mitteilung der gesetzlichen/privaten Pflegekassen genannten Zeitraum).
- (11) Wird die Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so trägt er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkassen oder ein anderer Kostenträger diese direkt an das Pflegeheim zahlt. Wird die Versorgung mit Inkontinenzartikeln vom Heim erbracht und übernimmt die Krankenkasse nicht die Kosten, werden die Kosten der eingesetzten Inkontinenzartikeln der Bewohnerin oder den Bewohner in Rechnung gestellt.
- (12) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so ändert sich das Gesamtheimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,00 EUR täglich. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 14 dieses Vertrages. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.
- (13) Der Vergütungszuschlag für die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages wird von den Pflegekassen direkt an das Heim gezahlt. Bei Privatversicherten wird dieser Vergütungszuschlag dem Versicherten vom Heim nach Absatz 8 in Rechnung gestellt und diesem von der Privatversicherung erstattet.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften nach Ablauf des Monats

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen Heimentgelte und Zusatzleistungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Geldinstitut:

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

§ 11 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist das Heim berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag entsprechend durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einem Wechsel in der Pflegestufe/-klasse infolge eines erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf bei Bewohnerinnen und Bewohnern, muss das Heim eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Heims und das von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Angebot angenommen hat.
- (3) Das Heim hat die einseitige Anpassung nach Absatz 1 sowie das Angebot zur Anpassung des Vertrages nach Absatz 2 der Bewohnerin bzw. dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres oder seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie oder er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei ihrer bzw. seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

- (5) Weigert sich die Bewohnerin oder der Bewohner, den Antrag gemäß Absatz 4 zu stellen, kann das Heim ihr bzw. ihm oder ihrem bzw. seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des folgenden Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegestufe berechnen.
- (6) Unabhängig von Absatz 5 kann das Heim den erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf selbst feststellen und zunächst den erhöhten oder ermäßigten Entgeltsatz verlangen, bis der Bescheid der Pflegekasse über die Pflegestufe vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Entgeltes besteht nur dann, wenn das Heim im Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung, mindestens aber 7 Tage vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Bewohnerin oder dem Bewohner dies schriftlich mitteilt. In der Mitteilung werden die veränderten Leistungen bezüglich Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden veränderten Entgelte angegeben.
- (7) Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Heim der Bewohnerin oder dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Erhöhung nach Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 mit 5 % verzinst.

§ 12 Ausschluss der Anpassungspflicht

- (1) Gemäß § 8 Abs. 4 WVBVG schließt das Heim die Anpassung nach § 11 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten des Heims erheblich überschreitet.
- (2) Folgende Pflege- oder Betreuungsbedarfe sind gemäß dem Leistungskonzept des Heims und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 und 6 SGB XI) von der Anpassung ausgeschlossen: Beatmungspflichtige Personen, Wachkomapatienten, Personen mit Unterbringungsbeschluss, Personen mit Weglauftendenzen, Personen mit Auto- und Fremdaggressionen, Personen mit Suizidalneigungen.

§ 13 Heimentgeltveränderung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage des Entgeltes verändert, gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (2) Bei Bewohnerinnen und Bewohnern kann das Heim die Erhöhung des Heimentgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (3) Das Heim hat der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt

hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Position benennen, für die sich die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 14 Abwesenheit

- (1) Soweit die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund eines Aufenthaltes im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist, informiert das Heim die beteiligten zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger.
- (2) Bei Abwesenheit ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner verpflichtet, die gesondert berechenbaren Investitionskosten nach § 82 SGB XI, das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung nach § 87 SGB XI um den Betrag gekürzt, den die maßgebliche „Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung“ jeweils kalendertäglich als Entgeltwert für die Übernahme der Verpflegung durch einen Arbeitgeber festsetzt, zu bezahlen. Der Pflegesatz darf für die Dauer der Abwesenheit nicht berechnet werden. Die Zahlung setzt mit dem ersten Tag der Abwesenheit aus und wird mit dem Tage fortgesetzt, an dem der Pflegebedürftige wieder in das Heim aufgenommen wird.
- (3) Diese Regelung entspricht der Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung. Der Rahmenvertrag ist nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die Pflegekassen und das Heim unmittelbar verbindlich. Änderungen des Rahmenvertrages gelten auch für diesen Vertrag ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ankündigung des Heims, frühestens vier Wochen nach Ankündigung.
- (4) Ist erkennbar, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr in das Heim zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

§ 15 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird
auf unbestimmte Zeit
auf Wunsch und im Interesse der Bewohnerin bzw. des Bewohners befristet bis zum
_____ abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag endet mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Vertrag:
1. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
 2. bei einer Erhöhung des Entgeltes abweichend von Nr.1 jederzeit für den Zeitpunkt kündigen, an dem das Heim die Erhöhung verlangt.
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
 4. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (2) Wird der Bewohnerin oder dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann sie oder er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung den Heimvertrag nach Absatz 1 Nr. 3 kündigen.

§ 17 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 12 Abs. 1 S.2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz insbesondere vor, wenn:
1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann,
 - a. weil die Bewohnerin oder der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Abs. 2 nicht annimmt, oder
 - b. das Heim eine Anpassung der Leistungen auf Grund des Ausschlusses nach § 12 dieses Vertrages nicht annimmtund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
 3. die Bewohnerin oder der Bewohner ihre bzw. seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber das Angebot nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin oder des Bewohners im Sinne des § 12 Abs. 2 dieses Vertrages nicht entfallen ist.
- (3) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin oder der Bewohner mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Bei Kündigung nach Abs.1 Nr. 2 – 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächstens Monats zulässig.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 18 Haftung

- (1) Das Heim haftet der Bewohnerin oder dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Verschulden.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Das Heim schließt für alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind Bestandteil des Heimentgelts.
- (4) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim getroffen werden.

§ 19 Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihr bzw. ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Daneben kann sich die Bewohnerin oder der Bewohner von der Heimaufsicht beraten lassen bzw. ihre oder seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen richten. Die Anschrift der zuständigen Heimaufsicht kann der Anlage 2 zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

§ 20 Hausstand, Nachlass, Räumung bei Auszug oder Tod

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Tod folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation gegen Quittung auszuhändigen:

.....
- Name(n) /Anschrift(en) -

Die benannte/n Person/en wird/werden ihr Einverständnis erklären, dass sie bei Tod der Bewohnerin oder des Bewohners die Möbel in Empfang nimmt/nehmen.

Diese Erklärung kann jederzeit von der Bewohnerin oder dem Bewohner widerrufen werden.

- (2) Das Heim ist berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin oder des Bewohners einzulagern, wenn das Zimmer von der Bewohnerin oder dem Bewohner nicht mehr benötigt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die eingebrachten Sachen an. Die Kosten für die Einlagerung hat die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. ihre oder seine Erben gemäß Entgeltverzeichnis zu tragen. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. seine Erben das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Im Falle der Kündigung ist das Heim berechtigt die Räumung und Einlagerung eine Woche nach Vertragsbeendigung vorzunehmen.
- (3) Werden die eingelagerten Sachen im Todesfall nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung an die in Absatz 1 genannte Person bzw. die Erben abgeholt, ist das Heim berechtigt, die Entsorgung bzw. Verwertung auf Kosten der Erben vorzunehmen.

§ 21 Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners. Für das Heim gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Diese wird der Bewohnerin oder dem Bewohner auf Wunsch ausgehändigt.
- (2) Es werden nur solche Informationen über Bewohnerinnen und Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt die Bewohnerin oder der Bewohner der Speicherung ihrer oder seiner Daten zu. Sie oder er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie oder ihn gespeichert werden.
- (3) Die Bewohnerin oder der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Sie oder er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Wird die Pflege, Betreuung oder medizinische Versorgung zeitweise in einer anderen Einrichtung bzw. im Heim von einem spezialisierten Dienst durchgeführt, ist die Bewohnerin oder der Bewohner damit einverstanden, dass das Heim die erforderlichen personenbezogenen Daten an diese Einrichtungen und Dienste weitergibt.
- (5) Weitergehende gesetzliche Befugnisse zur Weitergabe von Daten bleiben unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Mit Abschluss dieses Heimvertrages sind die bislang abgeschlossenen Heimverträge ungültig.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind der Bewohnerin oder dem Bewohner auszuhändigen.
- (4) Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Bewohnerin oder der Bewohner entsprechend § 3 WBVG über das allgemeine Leistungsangebot des Heims und die wesentlichen Inhalte der für die Bewohnerin oder dem Bewohner in Betracht kommenden Leistungen in Textform informiert und auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden. **Insbesondere wurde die Bewohnerin oder der Bewohner auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Anpassungspflicht nach § 12 dieses Vertrages und die damit verbundenen Folgen aufmerksam gemacht.** Ferner ist sie oder er auf das Landes-Heimrecht und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden.

§ 23 Sondervereinbarungen

Oberwesel, den

Ort, Datum Oberwesel,

Loreley-Seniorenzentrum

Bewohnerin / Bewohner

vertreten durch:

.....
Heimleitung

.....
Bevollmächtigte/r oder Betreuer/-in

Die angegebenen Preise beziehen sich auf den Tag der Vertragsanfertigung; sollten Preisveränderungen oder andere gesetzliche Bestimmungen/Regelungen bis zum Tag des Einzuges oder danach in Kraft treten, haben diese dann Gültigkeit.

Kenntnisnahme des zusätzlichen Betreuungsangebotes nach § 87 b SGB XI für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden und habe davon Kenntnis genommen, dass das Heim ein zusätzliches Betreuungsangebot für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 87 b SGB XI erbringt und dafür von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung den nach § 10 Absatz 5 vereinbarten separaten Vergütungszuschlag erhält.

Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch:
(Bevollmächtigter oder Betreuer)

Einverständniserklärung zur Pflegevisite

Wir führen regelmäßige Pflegevisiten durch, um die Qualität der Pflegemaßnahmen zu überprüfen und sicher zu stellen, dass jeder Bewohner die ihm angemessene Pflege erhält. Wir sind gesetzlich auch dazu verpflichtet, bedürfen dennoch der Zustimmung des Betroffenen. Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Daten, die zu meiner individuellen Pflege erforderlich sind, wie z.B. Untersuchungsergebnisse, persönliche Daten, geplante medizinische und pflegerische Vorgehensweisen etc., im Rahmen der Pflegevisite den an meiner Pflege beteiligten Personen offenbart werden. Ich selbst bestimme die gegebenen Informationen und kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

Datum / Unterschrift _____

Einverständnis zum MRSA-Screening

MRSA ist die Abkürzung für Methicillin-resistenter-Staphylococcus-Aureus. Dieser ubiquitäre Keim (d.h., er kann überall existieren) macht vorwiegend ältere und immungeschwächte Menschen krank. Er findet sich speziell in Mund-Rachen-Nasen-Raum, oder auf der Haut. In der Regel kann dieser Keim behandelt werden, so dass keine dauerhafte Isolierung erforderlich ist.

Um zu vermeiden, dass Sie unbewusst und ungewollt den Keim an Dritte weitergeben, führen wir bei jeder Neuaufnahme ein MRSA-Screening auf unsere Kosten durch. Bei der Untersuchung wird ein Abstrich in den oben genannten Bereichen durchgeführt.

Wir möchten weitgehend verhindern, dass dieser Keim in unsere Einrichtung kommt und somit unsere Bewohner oder Mitarbeiter sich möglicherweise anstecken. Natürlich ist damit nicht jede Infektionsmöglichkeit gebannt, da auch Familienangehörige oder Besucher diesen Keim haben können, ohne dass diese sich in irgendeiner Weise krank fühlen. Neue Bewohner bleiben nun einmal in der Einrichtung und haben daher vielfältige Kontakte zu den anderen Bewohnern und zum Pflegepersonal.

Diese Untersuchung ist daher eine reine Vorsichtsmaßnahme, damit eine weitere Ausbreitung dieses Keimes möglichst eingeschränkt wird.

Es ist gesetzlich erforderlich, Sie darüber zu informieren, dass wir diese Untersuchung durchführen und Ihr Einverständnis dazu vorliegt.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass bei meiner Aufnahme im Seniorenzentrum ein MRSA-Screening durchgeführt wird.

Datum/Unterschrift

Anlage 1:

Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

Interner Telefonanschluß mit Amtberechtigung		
Grundgebühr	pro Monat	7,50 Euro
Telefonkosten	pro Einheit	0,10 Euro

Medikationen

Vom verordneten Arzt abgesetzte Medikamente werden von unseren Pflegefachkräften für weitere 12 Wochen für Sie aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Medikamente entsorgt.

Änderungen vorbehalten

Anlage 2: Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die/den

- Heimleiterin: Frau Ursula Lehnen, Loreley-Seniorenzentrum, Hospitalgasse 10, 55430 Oberwesel
Telefon: 06744/712-331, Telefax: 0 67 44 / 712-151

wenden.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

- Geschäftsführer: Dr. Matthias Psczolla, Krankenhaus GmbH, Hospitalgasse 11, 55430 Oberwesel,
Telefon 06744/712-150, Telefax 0 67 44 / 712-151

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeiratsvorsitzenden:

Herr: **Wilhelm Bange**, Hospitalgasse 12, 55430 Oberwesel, Tel: 0 67 44 / 712 651 richten.

Er wohnt in der Wohnung Nr. 304 im dritten Stock (Betreutes Wohnen) des Seniorenzentrums.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10
54290 Trier

Ansprechpartner: Herr Ockfen
Telefon: Herr Ockfen 0651/9493-202
Telefon: Zentrale 0651/9493-0
Telefax: 0651/9493-297

2. Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 Heim G:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
cc. Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 Heimgesetz
Rheinallee 97 – 101
55131 Mainz

Ansprechpartner:
Herr Mohr
Telefon: Herr Mohr 06131/967-281
Telefon: Zentrale 06131/967-0

3. Zuständige Heimaufsicht:

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz
Heimaufsicht
Baedekerstr. 12-20
56073 Koblenz

Ansprechpartner:
Herr Otto Wirtz (wirtz.otto@lsjv.rlp.de)
Telefon: Herr Wirtz 0261/4041-552
Telefon: Zentrale 0261/4041-0
Telefax: 0261/4711-5

4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners: